



Amtsblatt

für den Landkreis Regensburg

Landratsamt Regensburg

Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:

www.landkreis-regensburg.de

Jahrgang: 52

Nummer: 17

Datum: 30.04.2021

Inhalt:

Nachruf	2
Nachruf	3
Übertragung der Aufgaben des Standesamtes Hagelstadt auf die Gemeinde Obertraubling.....	4

Nachruf

Der Landkreis Regensburg trauert um

Herr Benno Zierer

Herr Benno Zierer war von 1972 bis 1978 und von 1984 bis 2002 Mitglied des Kreistages Regensburg und hat während dieser Zeit in verschiedenen Ausschüssen und Gremien verantwortungsvoll und mit großer Sachkenntnis mitgewirkt. Als überzeugter Kommunalpolitiker und Mitglied des Deutschen Bundestages hat er stets die Interessen des ländlichen Raumes mit großem Engagement vertreten. Hierfür gebührt ihm unser Dank.

Mit ihm verliert der Landkreis Regensburg eine prägende Persönlichkeit, die unzählige Projekte in seiner Heimatgemeinde und im Landkreis angestoßen hat und mit Leib und Seele selbst an deren Umsetzung gearbeitet hat. Ausdruck und Anerkennung dieses außergewöhnlichen Engagements waren die Verleihungen der Kommunalen Verdienstmedaille in Bronze, des Bundesverdienstkreuzes 1. Klasse, des Bayerischen Verdienstordens, der Denkmalschutzmedaille sowie der Europamedaille.

Wir werden Herrn Zierer stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Tanja Schweiger
Landrätin

Nachruf

Der Landkreis Regensburg trauert um

Herrn Josef Muhr

Der Verstorbene war von 1975 bis 1993 beim Landkreis Regensburg beschäftigt. Während dieser Zeit war er als Gartenbauarbeiter beim Gartenpflegetrupp des Landkreises tätig.

Herr Muhr war für die Pflege und Unterhaltung der landkreiseigenen Außenanlagen verantwortlich. Er leistete hierbei einen wichtigen Beitrag für das Erscheinungsbild dieser Anlagen. Die ihm übertragenen Aufgaben hat er stets mit viel Engagement, sehr zuverlässig und verantwortungsbewusst wahrgenommen. Hierfür gebührt ihm unser Dank.

Wir werden Herrn Muhr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Tanja Schweiger
Landrätin

Thomas Janker
Personalratsvorsitzender

Übertragung der Aufgaben des Standesamtes Hagelstadt auf die Gemeinde Obertraubling

Der Gemeinderat Hagelstadt und der Gemeinderat Obertraubling haben beschlossen, die Aufgaben des Standesamtes Hagelstadt zum 01. Mai 2021 gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz (AGPStG) auf die Gemeinde Obertraubling zu übertragen. Nachstehend wird die zu diesem Zweck erforderliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Hagelstadt und der Gemeinde Obertraubling amtlich bekanntgemacht:

Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben
des Standesamtes Hagelstadt auf die Gemeinde Obertraubling

Regensburg, 26.04.2021
Landratsamt Regensburg
Sedlaczek
Sachgebietsleiter
Az. S12 – 111 - Er

Vereinbarung

zwischen der Gemeinde Obertraubling, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Rudolf Graß und der Gemeinde Hagelstadt, vertreten durch die Zweite Bürgermeisterin Theresa Flotzinger bezüglich der Übertragung des Standesamtsbezirks Hagelstadt auf die Gemeinde Obertraubling

§ 1 Übertragung der Aufgaben

Aufgrund der Beschlüsse des Gemeinderats Obertraubling vom 19.04.2021 und des Gemeinderats Hagelstadt vom 08.04.2021 werden die Aufgaben des Standesamts Hagelstadt in vollem Umfang auf das Standesamt Obertraubling übertragen (sog. „große Übertragung gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 AGPStG).

§ 2 Standesamtsumlage

(1) Die durch die Gemeinde Hagelstadt zu entrichtende Standesamtsumlage beträgt jährlich 3,77 Euro je Einwohner. Die Umlage erhöht sich jeweils um den Prozentsatz der Tarifierhöhung im öffentlichen Dienst nach dem TVöD. Die Erhöhung gilt jeweils ab dem 01.01. des auf die Tarifierhöhung folgenden Jahres.

(2) Der zusätzliche EDV-Kostenanteil an der Beitragserhebung der AKDB richtet sich nach § 6 Abs. 2 Satz 1 AVPStG. Dieser beträgt derzeit je Einwohner jährlich 0,0870 €. Die erstmalige Abrechnung des EDV-Kostenanteils erfolgt gemäß § 6 Abs. 2 Satz 4 AVPStG im Jahr 2022.

(3) Damit sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten abgegolten.

§ 3 Umlageerhebung

(1) Die Umlage ist in voller Höhe am 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig. Der EDV-Kostenanteil wird gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Zugrunde gelegt wird die Einwohnerzahl nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.06. des Vorjahres.

§ 4 Kostenbeteiligung bei Investitionen

Wesentliche Aufwendungen für Investitionen für Hard- und Software im Standesamtsbereich tragen die Vertragsparteien zusätzlich zur Standesamtsumlage im Verhältnis der Einwohnerzahlen anteilmäßig. Die Gemeinde Obertraubling setzt sich vor Durchführung von Investitionen rechtzeitig mit der Gemeinde Hagelstadt in Verbindung.

§ 5 Befugnisse Trauungsstandesbeamten der Gemeinde Hagelstadt

Die Befugnisse der Gemeinde Hagelstadt, Bürgermeister zu Trauungsstandesbeamten zu bestellen, wird durch diese Vereinbarung nicht berührt (Art. 2 Abs. 3 AGPStG). Diese sind berechtigt, Trauungen in den dafür vorgesehenen Räumen der Gemeinde Hagelstadt vorzunehmen. Bei deren Verhinderung werden diese durch einen Standesbeamten der Gemeinde Obertraubling vertreten. In diesen Vertretungsfällen finden die Trauungen regelmäßig am Sitz des Standesamtes in Obertraubling statt. Ausnahmsweise finden in diesem Fall die Trauungen in den dafür vorgesehenen Räumen der Gemeinde Hagelstadt statt, wenn dieser Trauungsort mit den Eheschließenden bereits fest vereinbart ist.

§ 6 Übergabe relevanter Unterlagen

Die Gemeinden sind sich darüber einig, dass sämtliche Personenstandsbücher und Sammelakten der Gemeinde Hagelstadt an die Gemeinde Obertraubling übergeben werden. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu fertigen. Künftig zur Aussonderung anstehende Unterlagen werden der Gemeinde Hagelstadt als Archivgut angeboten.

§ 7 Aufhebung der Übertragung

Die Übertragung kann jederzeit mit Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeinderäte beider beteiligten Gemeinden aufgehoben werden. Zusätzlich bedarf es gemäß Art. 2 Abs. 5 AGPStG der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Gegen den Willen einer der beiden Gemeinden kann die Übertragung nur aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Die Aufhebungsentscheidung trifft in diesem Fall die zuständige Aufsichtsbehörde im Sinn des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG (Art. 2 Abs. 4 AGPStG)

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit dem 01.05.2021 in Kraft

Obertraubling, den 21.04.2021

Hagelstadt, den 21.04.2021

Gemeinde Obertraubling

Gemeinde Hagelstadt

Rudolf Graß
Erster Bürgermeister

Theresa Flotzinger
Zweite Bürgermeisterin